

Vertragsbedingungen Charter Segelboote

§1 Haftung

Soweit nicht identisch, haften Charterer und Schiffsführer als Gesamtschuldner für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag. Der Charterer haftet für alle Schäden, die nicht über die Versicherung reguliert werden können. Der Charterer übernimmt das Boot auf eigene Verantwortung. Der Vercharterer haftet weder für ihn noch für andere Personen an Bord. Soweit der Vercharterer für vom Charterer zu vertretende Handlungen oder Unterlassungen von Dritten haftbar gemacht werden sollte, stellt der Charterer den Vercharterer von allen rechtlichen Folgen frei. Wird das Boot nicht rechtzeitig vom Vercharterer zur Verfügung gestellt oder kann dieser kein wertmäßig ähnliches Ersatzboot einsetzen, so kann der Charterer Minderung für die Ausfallzeit verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Alle geleisteten Zahlungen aus diesem Vertrag werden dem Charterer zurückerstattet. Weitergehende Ersatzansprüche sind ausgeschlossen.

§2 Sorgfaltspflicht des Charterers

Der Charterer muss vor Antritt der Fahrt Boot und Ausrüstung gründlich überprüfen. Mängel sind zu protokollieren und vom Übergeber unterzeichnen zu lassen. Der Charterer verpflichtet sich, das Boot wieder sauber und vollgetankt zu übergeben. Weiterhin verpflichtet sich der Charterer, keine gewerbliche Personenbeförderung zu betreiben, das Boot nicht an Dritte weiterzugeben, an keinen Wettfahrten teilzunehmen, Schleppfahrten nur im Notfall vorzunehmen, an dem Boot und an der Ausrüstung nichts zu verändern, die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten sowie bei Windstärken über 5 Bft. einen sicheren Hafen oder Bucht nicht zu verlassen.

§3 Unfälle und Schäden

Unfälle und/oder Beschädigungen müssen dem Vercharterer oder einer von ihm beauftragten Person sofort und umgehend mitgeteilt werden. Innerhalb einer Woche nach Schadensereignis ist ein schriftlicher Bericht unterschrieben an den Vercharterer einzureichen. Das Boot ist haftpflichtversichert. Der Charterer haftet während der Charterzeit für alle Schäden am Boot und für den Verlust von Ausrüstungsgegenständen, unabhängig von der Frage des Verschuldens. Die Selbstbeteiligung liegt bei jeweils 450,- € für Dehyla 22; 650,- € für Unna 24 und 850,00 € für Amiga 27. Ausgenommen sind Schäden, die durch grob fahrlässiges Verhalten des Charterers entstanden sind. In diesem Fall haftet der Charterer in voller Höhe des entstandenen Schadens. Das Bergen des Boots ist kostenpflichtig und nicht Bestandteil der Kaskoversicherung.

§4 Bootsübergabe und Rückgabe

Sollte der Charterer das Boot nicht zum vereinbarten Termin übernehmen können oder wollen, so bleibt er dennoch zur Zahlung der Chartergebühr verpflichtet. Das Boot muss vom Vercharterer auslaufbar übergeben werden. Das Boot gilt dann als auslaufbar, wenn der Charterer mit Besatzung an Bord kann und keine wesentliche Bordeinrichtung in seiner Funktionsfähigkeit beeinträchtigt ist oder fehlt. Die Rückgabe des Bootes durch den Charterer gilt dann als abgeschlossen, wenn es gereinigt, überprüft im vereinbarten Übergabehafen an den Vercharterer übergeben wird. Der Charterer verpflichtet sich, das Boot nicht ohne Aufsicht zu lassen, bis der Vercharterer oder Nachcharterer es übernimmt. Der Charterer ist dem Vercharterer oder dem Nachcharterer für dadurch entstehende Kosten schadensersatzpflichtig.

§5 Kautions

Bei Übernahme des Bootes ist die Kautions in bar zu hinterlegen und wird bei zeitgerechter und ordnungsmäßiger Rückgabe des Bootes zurückerstattet. Für verlorene oder beschädigte Ausrüstungsgegenstände können vom Vercharterer die tatsächlichen Wiederbeschaffungskosten von der Kautions einbehalten werden. Bei Beschädigungen, deren Höhe am Tage der Rückgabe nicht feststellbar ist, wird die gesamte Kautions solange einbehalten, bis die Schadensfeststellungen abgeschlossen sind und feststeht, dass den Charterer keine Ersatzpflicht trifft. Die Kautions liegen bei jeweils 450,- € für Dehyla 22; 650,- € für Unna 24 und 850,00 € für Amiga 27.

CHARTERVERTRAG SEGELBOOT ZWISCHEN

Herr Frau
 Vor- und Nachname:
 Straße, Nr.:
 Ort, PLZ:
 Tel.: Mobil:
 E-Mail:
 Geburtsdatum:

und der
 Bootsmanufaktur Brandenburg GbR
 Caasmanstraße 2
 14770 Brandenburg an der Havel
 Telefon: (03381) 31 04 04
 www.bootsmanufaktur-brandenburg.de

Verchartert wird ein Segelboot vom Typ:

Segelboot Dehlya 22 ANGELYN
 Segelboot Unna 24 DANIELA (Preis zzgl. der Endreinigung von 35,- €)
 Segelboot Amiga 27 JACAVORI (Preis zzgl. der Endreinigung von 45,- €)

Buchungsrhythmus:

Woche: Übergabe Freitag 17 Uhr – Rückgabe Freitag 14 Uhr
 Wochenende: Übergabe Freitag 17 Uhr – Rückgabe Sonntag 18 Uhr
 Wochenmitte: Übergabe Montag 10 Uhr – Rückgabe Freitag 11 Uhr

Buchungszeitraum:

von: bis: ALTERNATIV: von: bis:

Extras zubuchen: Entreinigung für ANGELYN für 30,- € Chemie WC für 25,- €

Bedingungen: 50 % der Chartergebühr sind spätestens 7 Tage nach Vertragsunterzeichnung die restlichen 50 % spätestens 3 Wochen vor Charterbeginn auf unten genanntes Konto überweisen. Die Chartergebühr beinhaltet die Leihgebühr für die Ausrüstung wie Paddel, Anker etc. Nicht enthalten in der Chartergebühr ist die Entreinigung des Bootes und das Betanken des Bootes!

Die Kautions ist in bar vor Übernahme des Bootes zu hinterlegen. Die Kautionen liegen bei jeweils 450,- € für Dehyla 22; 650,- € für Unna 24 und 850,00 € für Amiga 27.

Mit der Unterschrift des Charterer wird bestätigt, dass die Vertragsbedingungen dem Charterer übergeben wurden. Der Charterer/Skipper versichert, ausreichend Erfahrung zum Führen des o.a. Bootes zu haben. Der Charterer / Skipper haftet während der Charterzeit für alle Schäden am Boot und für den Verlust von Ausrüstungsgegenständen, unabhängig von der Frage des Verschuldens. Die Selbstbeteiligung liegt bei jeweils 450,- € für Dehyla 22; 650,- € für Unna 24 und 850,00 € für Amiga 27.

WIRD AUSGEFÜLLT VON DER Bootsmanufaktur Brandenburg GbR (VERCHARTERER)

Buchungszeitraum bestätigt:
 von: bis:

Preis Charter:
 Preis Extra:

Gesamtpreis:

Datum, Ort

Datum, Ort

.....
Unterschrift Charterer

.....
Unterschrift Vercharterer (Bootsmanufaktur Brandenburg GbR)